OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-451547/6/HW/VEP**

Datum: **Linz, 6. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von DI A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 24.01.2024, GZ: 0084209/2023 AS AB, betreffend Festsetzung der Hundeabgabe

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als die Festsetzung der Hundeabgabe für die Jahre 2017 bis 2023 ersatzlos aufgehoben wird und für die Jahre 2015 und 2016 die Hundeabgabe in Höhe von jeweils 10 Euro (sohin insgesamt in Höhe von 20 Euro) festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Magistrat der Stadt Linz (in der Folge: „belangte Behörde") setzte mit Bescheid vom 24.01.2024, GZ: 0084209/2023 AS AB, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf") die Hundeabgabe für den Abgabenzeitraum Kalenderjahre 2015 bis 2023 für den Hund „C__" (Dogge) in Höhe von insgesamt 466 Euro (2015 bis 2016 pro Kalenderjahr 44 Euro und 2017 bis 2023 pro Kalenderjahr 54 Euro) fest.

I.2. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf Beschwerde erhoben und vorgebracht, dass die Bf nicht der korrekte Adressat und Abgabenschuldner sei. Die Dogge C__ gehöre der Firma D__. Es handle sich um einen Wachhund der Firma D__, daher hätte auch der reduzierte Abgabenbetrag zur Anwendung kommen müssen. Im Übrigen sei die Dogge C__ nach einer Operation in der Tierklinik im Jahr 2015 oder 2016 eingeschläfert worden. Demnach sei die Abgabe für die Jahre 2017 bis 2023 unberechtigt. Beantragt wurde, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zu verweisen und der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 07.08.2024 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf ein Vorlageantrag eingebracht und ergänzend zusammengefasst vorgebracht, dass die Eintragung in der Heimtierdatenbank kein Eigentums- oder Halternachweis sei. Die Bf habe offengelegt, dass sich der Hund stets im Eigentum der arc.economic management consulting gmbh befunden habe.

I.4. Mit Schreiben vom 10.09.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebene Stellungnahme der Bf. Es steht demnach folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Hund mit dem Rufnamen „C__", Rasse: Dogge, Chip-Code: aaa, wurde erstmals am 28.08.2015 in der Heimtierdatenbank des zuständigen Bundesministeriums gemeldet. In der Heimtierdatenbank ist als Hundehalterin die Bf angeführt, die Bf war ab diesem Zeitpunkt (zumindest auch) Hundehalterin. Die

Bf hat am 11.01.2012 an der theoretischen Ausbildung für die allgemeine Sachkunde zur Hundehaltung teilgenommen.
Die Dogge „C__" bewachte unter anderem die landwirtschaftliche Betriebsliegenschaft in E-Straße, der arc.economic management consulting gmbh.
Beim Magistrat der Stadt Linz erfolgte weder eine (An-)Meldung der Dogge „C__" noch wurde eine Hundeabgabe für die Dogge „C__" entrichtet.
Seit dem Jahr 2017 ist die Dogge „C__" jedenfalls nicht mehr am Leben.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und den Angaben der Bf. Dass die Dogge „C__" erstmals am 28.08.2015 in der Heimtierdatenbank des zuständigen Bundesministeriums gemeldet wurde, die Bf als Hundehalterin in der Heimtierdatenbank angeführt ist und die Bf am 11.01.2012 an der theoretischen Ausbildung für die allgemeine Sachkunde zur Hundehaltung teilgenommen hat, ergibt sich unstrittig aus den im Behördenakt aufliegenden Unterlagen, insbesondere der Registrierungsbestätigung der Heimtierdatenbank (ON 7 des Behördenaktes) und dem Allgemeinen Sachkundenachweis (ON 9 des Behördenaktes). Dass beim Magistrat der Stadt Linz weder eine (An-)Meldung der Dogge „C__" erfolgte noch eine Hundeabgabe für die Dogge „C__" entrichtet wurde, folgt ebenso aus dem im Behördenakt aufliegenden Schriftverkehr zwischen F__ bzw. der Bf und der belangten Behörde (ON 4, ON 10 und ON 11 des Behördenaktes). Im Übrigen wurde bereits im angefochtenen Bescheid von diesen Feststellungen ausgegangen und es wurden diese von der Bf nicht bestritten.
Aufgrund des Umstandes, dass die Bf in der Heimtierdatenbank als Hundehalterin eingetragen war und mangels ausreichender Anhaltspunkte, dass eine konkrete andere (natürliche) Person Hundehalter(in) gewesen wäre, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die Bf auch tatsächlich Halterin war. Insbesondere hat die Bf trotz Aufforderung keine konkrete andere natürliche Person in diesem Zusammenhang bekannt gegeben. Es wurde von der Bf auch nichts dazu vorgebracht, weswegen die Bf mit ihren gesamten Daten in der Heimtierdatenbank als Halterin registriert sein sollte, wenn sie nicht tatsächlich Halterin wäre. Es sind insgesamt im Verfahren keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafürsprechen würden, dass die Eintragung in der Heimtierdatenbank unrichtig sein würde. Die von der Bf im Rechtsmittel genannte arc.economic management consulting gmbh ist eine juristische Person und kommt als Abgabenschuldner (Hundehalterin) im Sinne der verfahrensgegenständlich anwendbaren Rechtsvorschriften nicht in Betracht (siehe dazu III.1.).
Dass die Dogge „C__" unter anderem die landwirtschaftliche Betriebsliegenschaft in E-Straße, der arc.economic management consulting gmbh bewachte und jedenfalls seit dem Jahr 2017 nicht mehr am Leben ist, ergibt sich aus den Angaben der – zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung im Abgabenverfahren verpflichteten – Bf in Zusammenschau mit den Unterlagen im Behördenakt. Bereits im behördlichen Ermittlungsverfahren wurde von F__ bestätigt, „*dass die Hunde von C__ bis G__ nicht mehr am Leben sind…*" (E-Mail vom 20.12.2023 [ON 10 des

Behördenaktes]). Es erscheint überdies nicht außerhalb der Lebenserfahrung zu liegen, dass – wie von der Bf im Vorlageantrag und in ON 3 übereinstimmend ausgeführt – mehr als acht Jahre nach dem Ableben keine entsprechenden Unterlagen mehr vorhanden sind. Wie sich aus der im Behördenakt aufliegenden Registrierungsbestätigung der Heimtierdatenbank ergibt, wurde die Adresse der landwirtschaftlichen Betriebsliegenschaft (E-Straße) auch bei der Anmeldung in der Heimtierdatenbank angegeben. Hinsichtlich der Eigenschaft als Wachhund und des Ablebens haben sich aus dem vorliegenden Akt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Bf ergeben, sodass diese Angaben der Bf den Feststellungen zu Grunde gelegt werden konnten (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7], § 115 Rz 7).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Hundeabgabenordnung der Stadt Linz (in der Folge kurz: Hundeabgabenordnung) wird für das Halten von mehr als zwölf Wochen alten Hunden, einschließlich Wachhunden, eine Hundeabgabe eingehoben. Abgabenschuldner ist gemäß § 5 Abs. 1 Hundeabgabenordnung der Hundehalter oder die Hundehalterin. Dies stimmt mit § 12 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (siehe zum Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften etwa VwGH 11.09.2015, Ro 2014/17/0026; 31.08.2016, Ro 2014/17/0103) überein, welcher ebenfalls bestimmt, dass Abgabenschuldner der Hundehalter oder die Hundehalterin ist. Als Hundehalter oder Hundehalterin gilt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Hundeabgabenordnung die Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist. Diese Begriffsbestimmung stimmt mit § 1 Abs. 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 überein. Es ist nicht ersichtlich, dass der Verordnungsgeber eine vom Oö. Hundehaltegesetz 2002 abweichende Definition beim Begriff des Hundehalters bzw. der Hundehalterin normieren hätte wollen. Die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 sprechen aber dafür, dass als Hundehalter oder Hundehalterin nach diesem Gesetz nur natürliche Personen in Betracht kommen. So knüpft etwa § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 an den „Hauptwohnsitz" des Hundehalters oder der Hundehalterin an (vgl. auch § 3 Abs. 1 Hundeabgabenordnung), wobei einen Hauptwohnsitz nur eine physische, nicht aber eine juristische Person haben kann (vgl. in diesem Zusammenhang bereits VwGH 16.05.2011, 2009/17/0185). Zudem wird in § 3 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 normiert, dass Hunde nur von Personen gehalten werden dürfen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden verfügen. Im Oö. Hundehaltegesetz 2024 wird im Übrigen nunmehr (klarstellend) ausdrücklich geregelt, dass Hundehalterin oder Hundehalter „eine natürliche Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist" bedeutet (vgl. § 1 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2024). Die

von der Bf genannte arc.economic management consulting gmbh ist eine juristische Person und kommt daher nicht als Hundehalterin und Abgabenschuldnerin im Sinne der anwendbaren Hundeabgabenordnung in Betracht. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts und angesichts des Umstandes, dass die Bf in der Heimtierdatenbank als Hundehalterin geführt wird und einen entsprechenden Sachkundenachweis vorgelegt hat, ist die Bf zumindest (auch) als Hundehalterin und damit Abgabenschuldnerin anzusehen.

III.2. Gemäß § 3 Abs. 1 Hundeabgabenordnung hat eine Person, die in H__ ihren Hauptwohnsitz hat und einen über zwölf Wochen alten Hund hält, dies dem Magistrat binnen drei Tagen zu melden. Die Hundeabgabe ist gemäß § 5 Abs. 2 Hundeabgabenordnung erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung im Sinne des § 3 Abs. 1 leg. cit. und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt unstrittig ergibt, erfolgte beim Magistrat der Stadt Linz keine (An-)Meldung der Dogge „C__" noch wurde eine Hundeabgabe für die Dogge „C__" entrichtet. Zumal die Bf als Hundehalterin in der Heimtierdatenbank registriert ist sowie über einen Sachkundenachweis verfügt und die in diesem Rahmen zu absolvierende Ausbildung auch gerade die Themen „Kosten von Hunden" und „Rechtliche Rahmenbedingungen der Hundehaltung" umfasst (vgl. § 4 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002), ist davon auszugehen, dass es die Bf ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat, dass sie aufgrund der Nicht-(An-)Meldung des Hundes im Oö. Hunderegister und der damit einhergehenden Nicht-Entrichtung der Hundeabgabe eine Abgabenverkürzung bewirkte. Das Recht zur Festsetzung der Hundeabgabe für die Dogge „C__" ab dem Jahr 2015 war damit im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides noch nicht verjährt (vgl. § 207 Abs. 2 BAO; siehe dazu auch VwGH 24.03.1994, 92/16/0153, wonach es auch nicht darauf ankommt, dass der Abgabepflichtige die Abgabe selbst hinterzogen hat).

III.3. Die Hundeabgabe beträgt für Wachhunde nach der in den maßgeblichen Abgabenzeiträumen (2015 und 2016) anwendbaren Hundeabgabenordnung 10 Euro pro Kalenderjahr. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Oö. Hundehaltegesetz 2002 sind Wachhunde Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben gehalten werden und hierfür geeignet sind. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, bewachte die Dogge „C__" die landwirtschaftliche Betriebsliegenschaft in E-Straße, der arc.economic management consulting gmbh. Dafür, dass der verfahrensgegenständliche Hund nicht zum Einsatz als Wachhund geeignet wäre, ergeben sich keine Anhaltspunkte, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon ausgeht, dass es sich bei der Dogge „C__" um einen Wachhund handelte.

Zumal die Dogge „C__" jedenfalls seit dem Jahr 2017 nicht mehr am Leben ist, ist die Hundeabgabe (nur) für die Jahre 2015 und 2016 spruchgemäß festzusetzen und im Übrigen die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.4. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist festzuhalten, dass gemäß § 254 BAO durch die Einbringung einer Beschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird. Einer Bescheidbeschwerde kommt weder ex lege eine aufschiebende Wirkung zu (vgl. § 93 Abs. 3 lit. b BAO) noch kann eine solche auf Antrag zuerkannt werden. Der Antrag ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

III.5. Im Ergebnis ist damit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen

Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger